

STELLPLATZVERORDNUNG DER GEMEINDE WENNS – 2017

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wenns hat in seiner Sitzung vom 19.12.2017 aufgrund des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011), LGBl. Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Anstellmöglichkeit nur entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszwecks der betreffenden baulichen Anlage oder der

örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Wenns, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben)

Tabelle 1

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0
Festlegung Hauptsiedlungsgebiet	Siehe Lageplan Gemeinde Wenns – <u>Türkis umrahmt</u> (der Lageplan gilt als integrierender Bestandteil dieser Verordnung)			
Festlegung Übriges Siedlungsgebiet	Siehe Lageplan Gemeinde Wenns – <u>Orange umrahmt</u> (der Lageplan gilt als integrierender Bestandteil dieser Verordnung)			

Tabelle 2

1. Wohnanlagen	Für Wohnanlagen sind die Regelungen der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 idgF anzuwenden.
2. Wohnheime, Alters- und Pflegeheime	1 Abstellmöglichkeit je 10 Betten, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit sowie zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit
3. Gastgewerbebetriebe – Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung	
a) Gastgewerbe zur Beherbergung von Gästen <u>ohne Restaurationsteil</u> sowie der Privatzimmervermietung dienende Gebäude	1 Abstellmöglichkeit je Gästezimmer (Ein oder Mehrbettzimmer) 1 Abstellmöglichkeit je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber 1 Anstellmöglichkeit sowie 1 Omnibusstellplatz ab 40 Betten,
b) Gastgewerbebetriebe <u>mit Restaurationsteil</u> , Gastgewerbe zur Beherbergung von Gästen <u>mit Restaurationsteil</u>	1 Abstellmöglichkeit je Gästezimmer (Ein- oder Mehrbettzimmer) 1 Abstellmöglichkeit je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber 1 Anstellmöglichkeit sowie 1 Omnibusstellplatz ab 40 Betten,

	1 zusätzliche Abstellmöglichkeit je 10 Sitzplätzen im Restaurationsteil, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit
c) Chalet	je 4er Chalet (4 Betten) 1 Stellplatz je 6er Chalet (6 Betten) 2 Stellplätze je 8er Chalet (8 Betten) 2 Stellplätze 1 zusätzliche Abstellmöglichkeit je 10 Sitzplätzen im Restaurationsteil, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit 1 Abstellmöglichkeit je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber 1 Anstellmöglichkeit
d) Restauration (Gasthaus, Restaurant, Tanzlokal, Kaffee, Raststätte und dergleichen)	1 Abstellmöglichkeit je 5 Sitzplätze, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit 1 Abstellmöglichkeit je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber 1 Anstellmöglichkeit
4. Handelsbetriebe	1 Abstellmöglichkeit je 40 m ² Kundenfläche, jedenfalls aber eine Abstellmöglichkeit sowie zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber eine Abstellmöglichkeit
5. Dienstleistungsbetriebe	1 Abstellmöglichkeit je 30 m ² Kundenfläche, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit sowie zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit
6. Tankstellen mit Servicestand	1 Abstellmöglichkeit je Zapfsäule sowie zusätzlich 2 Abstellmöglichkeiten je Servicestand
7. Tankstellen ohne Servicestand	1 Abstellmöglichkeit je Zapfsäule
8. Waschanlagen	2 Abstellmöglichkeiten je Waschplatz
9. Lagerhäuser und Lagerplätze	1 Abstellmöglichkeit je 300 m ² Lagerfläche oder je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit
10. Kfz-Werkstätten ohne Autohandel	5 Abstellmöglichkeiten und zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je 40 m ² Gesamtbetriebsfläche
11. Kfz-Werkstätten mit Autohandel	10 Abstellmöglichkeiten und zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je 30 m ² Gesamtbetriebsfläche
12. Sonstige Gewerbebetriebe	1 Abstellmöglichkeit je 70 m ² Gesamtbetriebsfläche, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit sowie zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit
13. Banken und Kreditinstitute	1 Abstellmöglichkeit je 30 m ² Kundenfläche, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit sowie zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit je 2 Beschäftigte, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit

14. Schulen, Kindergärten	1 Abstellmöglichkeit je Klasse bzw. Gruppenraum sowie zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Besucher
15. Sportanlagen	
a. Sporthallen	1 Abstellmöglichkeit je 50 m ² Hallenfläche oder je 10 Besucherplätzen, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit
b. Sonstige Sportanlagen	1 Abstellmöglichkeit je 100 m ² Fläche der Sportanlage oder je 10 Besucherplätzen, jedenfalls 1 Abstellmöglichkeit
16. Verwaltungsgebäude und Dienststellen öffentlicher Körperschaften	1 Abstellmöglichkeit je 30 m ² Nutzfläche, jedenfalls aber 3 Abstellmöglichkeiten
17. Versammlungsräume, Kino und Mehrzwecksäle	1 Abstellmöglichkeit je 5 Besucherplätze, jedenfalls aber 1 Abstellmöglichkeit

§ 3

Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen vorgesehen sind, ist mit Ausnahme von Wohnanlagen jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt.

§ 4

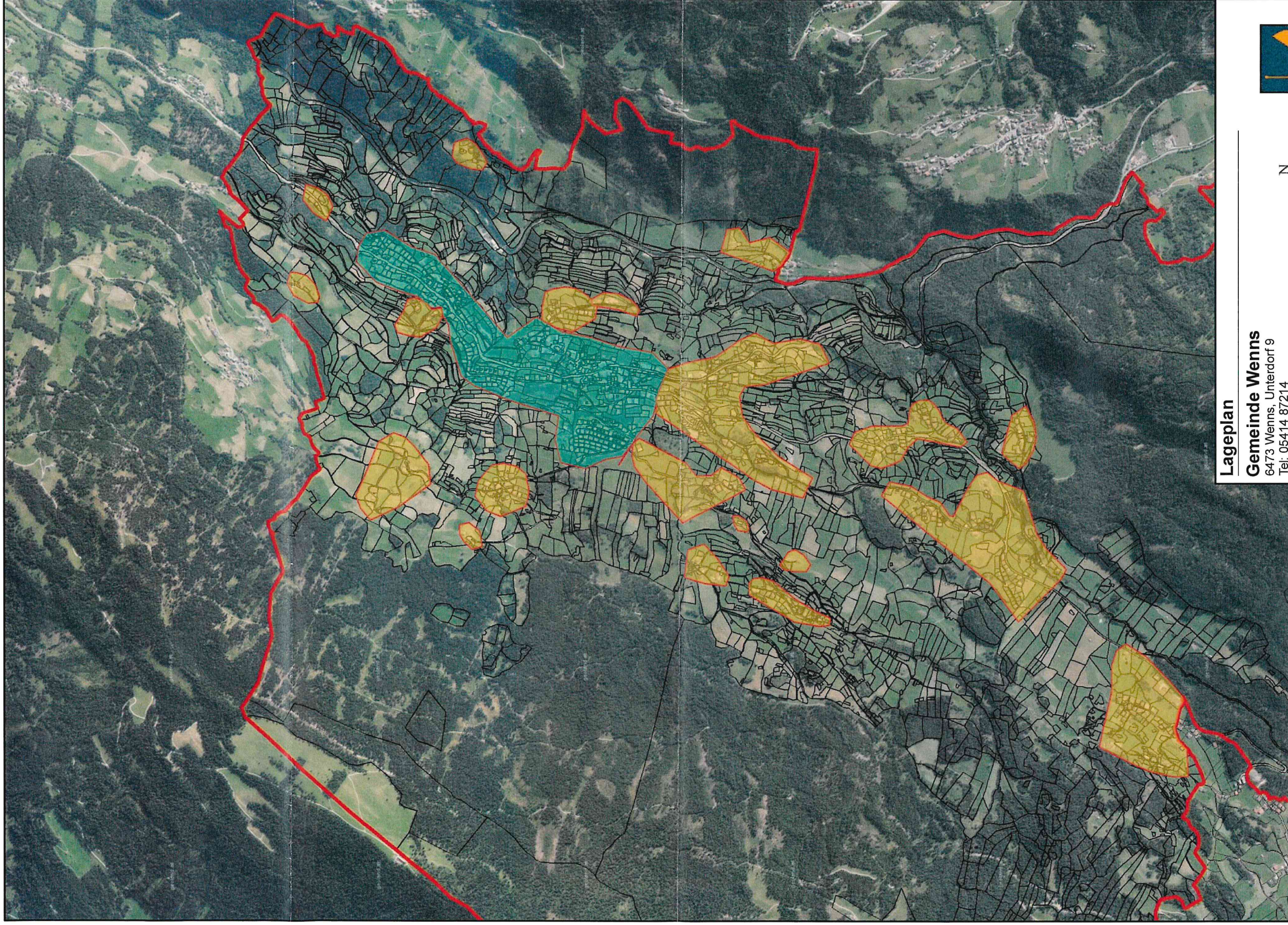
Die Garagen- und Stellplatzverordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, Gleichzeitig wird die bisher geltende Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Schöpf Walter e.h.

angeschlagen, am: 20.12.2017
abgenommen, am: 04.01.2018



Lageplan

Gemeinde Wenns

6473 Wenns, Unterdorf 9

Tel: 05414 87214

Email: gemeinde@wenns.tirol.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:25.000

Erstellungsdatum 18.12.2017



Wichtiger Hinweis! Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! © BEV